Jahresabrechnung, Beschluss Ã¼ber "noch vorzunehmende Korrekturen"

Beigesteuert von Administrator
Freitag, 4. August 2017

Eine Beschlussformulierung, wonach gegebenenfalls noch Korrekturen in der Jahresabrechnung (des Folgejahres) vorzunehmen sind, ist zu unbestimmt. Dies fÃ¼hrt nicht nur zur Nichtigkeit des Korrekturvorbehalts, sondern zur Gesamtnichtigkeit des Abrechnungsbeschlusses. Ist das Abrechnungswerk des Verwalters noch nicht beschlussreif, darf hierÃ¼ber kein Beschluss gefasst werden.
(LG MÃ¼nchen I, Urteil vom 22.09.2016 -36 S 22442/15, ZMR 2017, 89)